

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum: Montag, 15.04.2024  
Beginn: 19:30 Uhr  
Ende: 20:52 Uhr  
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Schernfeld

---

## ANWESENHEITSLISTE

### Erster Bürgermeister

Bauer, Stefan

### Mitglieder des Gemeinderates

Alberter, Richard

Bayer, Franz

Bittl, Anton

Frey, Alfons, Dr.

Heieis, Lieselotte

Kammerbauer, Martin

Nieberle sen., Maximilian

Orth, Sylvia

Osiander, Bernhard

Reigl, Erwin

Rohauer, Peter

Schwäbl, Daniel

ab Top 2, öffentlicher Teil

Spreng, Andreas

ab Top 2, öffentlicher Teil

Vetter, Andreas

### Schriftführerin

Groner, Angelika

### Weitere Anwesende:

H. Kämmerer Haas (Top 9)

H. Wehner, Team4 (Top 3 und 6)

Fr. Schimmer (Presse)

H. Rölz (Top 2)

### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

### Mitglieder des Gemeinderates

Eichhorn, Katharina

Kerler, Philipp

**Zuhörer: -13-**

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung ÖT
2. Nutzungsänderung eines Einfamilienhauses in eine Heilpädagogische Tagesstätte auf der Fl.Nr. 21 der Gemarkung Sappendorf;  
Vorlage: GS/13/367/2024
3. 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schernfeld, OT Schönfeld;  
Ergebnisse der Auslegung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1, 2 und 2 BauGB mit Billigung der Entwürfe  
Vorlage: GS/1/356/2024
4. 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schernfeld, OT Sappendorf;  
Ergebnisse der förmlichen Auslegung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2, 2 Abs. 2 BauGB;  
Feststellungsbeschluss  
Vorlage: GS/1/354/2024
5. 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schernfeld, OT  
Workerszell/Sperberslohe; Ergebnisse der förmlichen Auslegung nach §§ 3 Abs. 2 und 4  
Abs. 2, 2 Abs. 2 BauGB; Feststellungsbeschluss  
Vorlage: GS/1/355/2024
6. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Schönfeld Nr. 5, Schönfelder  
Solarpark; Ergebnisse der Auslegung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1, 2 und 2  
Vorlage: GS/1/357/2024
7. Bauantrag zum Neubau einer Lagerhalle auf den Fl.Nrn. 519 und 519/1 der Gemarkung  
Sappendorf;  
Vorlage: GS/13/365/2024
8. Bauantrag zum Umbau eines Zweifamilienhauses mit Anbau, Neubau eines überdachten  
Unterstellplatzes sowie energetische Sanierung auf der Fl.Nr. 837 der Gemarkung  
Workerszell;  
Vorlage: GS/13/366/2024
9. Investitionsplanung für die Jahre 2023 bis 2027  
Vorlage: GS/20/117/2024
10. Zuschussantrag Schule Schernfeld, Fahrt ins Schullandheim  
Vorlage: GS/20/115/2024
11. Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Schernfeld  
Vorlage: GS/12/003/2024
12. Verschiedenes  
Vorlage: GS/BGMGS/219/2024

Erster Bürgermeister Stefan Bauer eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1 Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung ÖT**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift zum öffentlichen Teil aus der Sitzung vom 18.03.2024.

**Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0**

### **2 Nutzungsänderung eines Einfamilienhauses in eine Heilpädagogische Tagesstätte auf der Fl.Nr. 21 der Gemarkung Sappendorf;**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Planunterlagen zur Kenntnis und stimmt den Bauvorhaben grundsätzlich zu. Da noch kein Bauantrag vorgelegt wurde, erteilt der Gemeinderat dem Bürgermeister die Erlaubnis, den Bauantrag als Angelegenheit der laufenden Verwaltung zu behandeln, sofern sich keine Änderungen ergeben.

**Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0**

### **3 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schernfeld, OT Schönfeld; Ergebnisse der Auslegung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1, 2 und 2 BauGB mit Billigung der Entwürfe**

#### **Beschluss:**

##### Stellungnahme des Landratsamtes Eichstätt, Bauverwaltung vom 05.12.2023:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Anregungen werden berücksichtigt. Die Planunterlagen werden wie nachfolgend ergänzt:

- Für den Entwurf zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und dem Flächennutzungsplan wird die Begründung um die Inhalte des Rahmenkonzepts der Gemeinde für Freiflächenphotovoltaikanlagen ergänzt.
- Die Fläche für Nebenanlagen wird auf 750 m<sup>2</sup> reduziert.
- Die Höhenfestsetzung für den Zaun wird sich nun auf das natürliche Gelände beziehen.

Eine Änderung der Planunterlagen darüber hinaus wird nicht veranlasst.

##### Stellungnahme des Landratsamtes Eichstätt, Umweltschutz vom 13.11.2023:

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen.

Ein Blendgutachten wird in den Entwurf eingearbeitet und zur öffentlichen Auslegung veröffentlicht.

##### Stellungnahme des Landratsamtes Eichstätt, Wasserrecht vom 04.12.2023:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Hinweis bei der Ausführung berücksichtigt.

##### Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde vom 16.11.2023:

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Bebauungsplanunterlagen wird nicht veranlasst.

Stellungnahme des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vom 30.11.2023:

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Planunterlagen werden wie nachfolgend aufgeführt ergänzt: Ein Hinweis zur Antragstellung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis für die den FINr. 234; 235; 236; 238; 239 und 240, sowie 434; 435 und 437, Gmgk. Schönfeld wird in den Planunterlagen und Begründungen mit aufgenommen. Im Durchführungsvertrag wird ein Rückbau ohne Tiefenlockerung in den mit Bodendenkmälern vermuteten Bereichen vereinbart. Eine Änderung der Planunterlagen darüber hinaus wird nicht veranlasst.

Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 16.11.2023:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Entgegen der Stellungnahme ist das Vorhaben nicht raumbedeutsam. Die Regierung bestätigt dies durch ihre Stellungnahme, in der sie zum Ergebnis kommt, dass die vorliegende Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht und für das Vorhaben geeignet ist, weil der Planbereich von einer 110 kV-Leitung durchquert wird, liegt eine Vorbelastung der Umgebung vor. Des Weiteren liegen die Flächen in einem Bereich, der als landwirtschaftlich benachteiligt klassifiziert ist. Zudem ist das Plangebiet weitestgehend von Waldgebieten umgeben, es ist daher davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine relevanten Beeinträchtigungen weiträumiger Sichtbeziehungen entstehen. Der Hinweis ist den Festsetzungen B 1.2 und E. 4 bereits berücksichtigt. Der Hinweis ist unter B 4.2 bereits berücksichtigt. Der Hinweis zu den Entschädigungsansprüche ist unter E 5 bereits berücksichtigt. Unter C 3 ist eine wolfsichere Zaunvariante bereits festgesetzt. Die weiteren vorgeschlagenen Varianten werden zur Kenntnis genommen und können bei der weiteren Ausführung noch berücksichtigt werden. Eine Änderung der Planungen wird durch die Stellungnahme nicht veranlasst.

Stellungnahme der N-Ergie vom 22.11.2023:

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen.

Die Planunterlagen werden wie nachfolgend aufgeführt ergänzt und geändert:

Berücksichtigung der Baubeschränkungszone aufgrund unkalkulierbarer Risiken und Kosten bei der Ertüchtigung der Stromleitungen des Leitungsträgers

Eine Änderung der Planunterlagen darüber hinaus wird nicht veranlasst.

Stellungnahme des Bayerischen Bauerverbandes vom 15.12.2023:

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen. Der Verlust von landwirtschaftlicher Fläche für die Nahrungsmittelproduktion kann dahingehend abgewogen werden, dass letztlich die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele und zeichnet sich zudem gegenüber der Erzeugung von Biogas durch eine deutlich höhere Energieeffizienz aus (die Energiemengen durch Photovoltaiknutzung liegen pro ha Fläche um das ca. 30-fache bei Strom bzw. um das 50-60-fache bei Wärme über der Energiemenge, die durch Biogas erzeugt werden kann (siehe Böhm Jonas: Berichte über die Landwirtschaft Band 101 Ausgabe 1 Vergleich der Flächenenergieerträge verschiedener erneuerbarer Energien auf landwirtschaftlichen Flächen – für Strom, Wärme und Verkehr), d. h. mit ca. 30 ha Fläche Maisanbau kann soviel Strom in einer Biogasanlage erzeugt werden, wie mit einer Photovoltaikanlage mit 1 ha Größe), wodurch sich der angesprochene Flächenentzug für die landwirtschaftliche Nutzung zur Nahrungsmittelproduktion durch die geplante PV-Anlage mehr als relativiert.

Ferner stellt das neue Ziel 6.1.1 LEP seit der Teilfortschreibung des LEP klar, dass die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit klimafreundlicher Energie und der Ausbau der Energieinfrastruktur im überragenden öffentlichen Interesse liegen bzw. der öffentlichen Sicherheit dienen. Daher wird in der Gesamtbetrachtung der Belange zur landwirtschaftlichen Nutzung die Planung am vorliegenden Standort als sinnvoll erachtet, auch unter dem Aspekt, dass die Flächen für die Landwirtschaft nicht verloren gehen.

Die Planunterlagen werden wie nachfolgend aufgeführt ergänzt und geändert:

E 5: „Ansprüche gegenüber der Landwirtschaft auf Schadensersatz wegen Beschädigung oder erhöhtem Reinigungsaufwand der Photovoltaikanlage, verursacht durch eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung, sind auszuschließen“.

Der Hinweis zur regelmäßigen Pflege der Grünflächen ist unter B 4.2 berücksichtigt. Eine evtl. Entschädigung für nachvollziehbar dokumentierte Minderungen, die durch das Vorhaben verursacht wurden, wird im Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und Gemeinde vereinbart.

Eine Änderung der Planunterlagen darüber hinaus wird nicht veranlasst.

Stellungnahme des Landratsamtes Eichstätt, untere Naturschutzbehörde vom 06.12.2023, Tiefbauverwaltung vom 15.11.2023, des Technischen Hochbaus vom 22.11.2023, des Regionalen Planungsverbandes vom 16.11.2023, des Wasserwirtschaftsamtes vom 15.12.2023, der Handwerkskammer vom 15.12.2023, der IHK vom 28.11.2023, der Deutschen Telekom vom 16.11.2023, der Stadt Eichstätt vom 12.12.2023, dem Markt Dollnstein vom 02.01.2024, dem Markt Mörsheim vom 12.12.2023, der Gemeinde Pollenfeld vom 23.11.2023, der Stadt Pappenheim vom 15.12.2023, der Stadt Weißenburg vom 27.11.2023 sowie der Gemeinde Solnhofen vom 20.11.2023 werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme von Herrn R. vom 15.08.2023:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Fl.Nr. 238 der Gemarkung Schönfeld wird im Entwurf weiter verfolgt, mit der Berücksichtigung der Baubeschränkungszone. Weitere Änderungen der Planunterlagen darüber hinaus werden nicht veranlasst.

Auslegungs- und Billigungsbeschluss:

Der Gemeinderat billigt aufgrund der vorgenannten Beschlüsse die Entwürfe zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde im Ortsbereich Schönfeld i.d.F. vom 15.04.2024 und beschließt die Fortsetzung des Verfahrens gemäß §§ 3 Abs. 2, 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB.

**Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0**

**4 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schernfeld, OT Sappenfeld; Ergebnisse der förmlichen Auslegung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2, 2 Abs. 2 BauGB; Feststellungsbeschluss**

**Beschluss:**

Stellungnahme des Landratsamtes Eichstätt, Tiefbauverwaltung vom 30.11.2023:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgen keine Änderungen der Planunterlagen.

Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 06.12.2023:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgen keine Änderungen der Planunterlagen.

Stellungnahme der N-Ergie vom 30.11.2023:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgen keine Änderungen der Planunterlagen.

Feststellungsbeschluss:

Aufgrund der durchgeführten Auslegung stellt der Gemeinderat die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schernfeld, Ortsteil Sappenfeld gemäß den vorgelegten Planunterlagen i.d.F. vom 15.04.2024 fest.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung nach § 6 BauGB beim Landratsamt Eichstätt zu beantragen.

**Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0**

**5 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schernfeld, OT Workerszell/Sperberslohe; Ergebnisse der förmlichen Auslegung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2, 2 Abs. 2 BauGB; Feststellungsbeschluss**

**Beschluss:**

Stellungnahme des Landratsamtes Eichstätt, Bauverwaltung vom 02.01.2024:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Einspeisung und dem potenziellen Widerspruch zum Rahmenkonzept der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen. Dies ist für die Anlagen der nächste Einspeisepunkt. Die langen Leitungen können in Kauf genommen werden. Die Aufnahme des lokalen Ortnetzes werden dadurch nicht belastet. Des Weiterem sorgt dafür das für weitere Dachanlagen Kapazitäten offenbleiben. Der Hinweis zur späteren verfahrensfreien Errichtung wird zur Kenntnis genommen. Die Voraussetzungen sind erfüllt. Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes.

Stellungnahme des Landratsamtes Eichstätt, Tiefbauverwaltung vom 30.11.2023:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.

Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 04.12.2023:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.

Stellungnahme der N-Ergie vom 01.12.2023:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.

Feststellungsbeschluss:

Aufgrund der durchgeführten Auslegung stellt der Gemeinderat die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schernfeld, Ortsteil Workerszell/Sperberslohe gemäß den vorgelegten Planunterlagen i.d.F. vom 15.04.2024 fest.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung nach § 6 BauGB beim Landratsamt Eichstätt zu beantragen.

**Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0**

**6 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Schöfeld Nr. 5, Schöfeld Solarpark; Ergebnisse der Auslegung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1, 2 und 2**

**Beschluss:**

Stellungnahme des Landratsamtes Eichstätt, Bauverwaltung vom 05.12.2023:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und das Rahmenkonzept der Gemeinde in der Begründung ergänzt.

Aufgrund des mangelhaften Netzausbaus durch die Leitungsträger für die Einspeisung erneuerbarer Energien sind erhebliche Aufwendungen durch den Vorhabenträger bei der Einspeisung in das öffentliche Leitungsnetz erforderlich. Der Einsatz von Speichertechnologie ist in die Zukunft gerichtet. Derzeit sind Speicher noch sehr teuer, jedoch kommen zahlreiche neue Technologien zum Einsatz, die künftig finanzierbare Speicherkapazitäten erwarten lassen. Genauere Angaben sind daher zu den möglichen Stromspeichern derzeit nicht möglich, da die Entwicklung bei den Speichertechnologien sehr stark im Fluss ist und zahlreiche Entwicklungen auf den Markt kommen, deren Kubatur jedoch noch nicht klar ist.

Die Flächen für Nebenanlagen setzen sich im wesentlichen aus den Trafostationen zusammen ( pro ha Modulfläche wird eine Trafostation mit 5 m x 5 m benötigt, dies entspricht bereits 750 qm). Der Hinweis wird dennoch berücksichtigt und die Flächen für Nebenanlagen welche die GRZ überschreiten darf wird auf 350 qm reduziert.

Die Einspeisung ist bekannt, diese erfolgt durch ein Umspann-werk an einem Masten der Hochspannungsleitung im Bereich des Vorhabens.

Die Informationstafeln sind erforderlich für Wartungshinweise bei der Wartung der Anlage und zum Verhalten beim Brandschutz. Eine Änderung ist nicht veranlasst.

Der Hinweis wird berücksichtigt und die Zäunung auf das natürliche Gelände festgesetzt.

Stellungnahme des Landratsamtes Eichstätt, untere Naturschutzbehörde vom 08.12.2023:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Eingrünung wird berücksichtigt und die Eingrünung in den genannten Bereichen ergänzt, jedoch entlang der Wege, da die Flächeneigentümer Hecken innerhalb der Flurstücke nicht akzeptieren können, solange nicht 100 % geklärt ist, dass mit dem vollständigen Rückbau der Anlage auch die Beseitigung der Hecken erfolgen wird.

Der Hinweis zum Schutzgut Landschaftsbild wird berücksichtigt.

Beabsichtigt ist bei der Maßnahme 2 jedoch eine aufgelockerte Bepflanzung und keine durchgehende Hecke. Auch diese haben im Zusammenhang mit Gras-Krausäumen einen naturschutzfachlichen Wert und werden bei den Ausgleichsflächen angerechnet (auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren wird verwiesen vom 19.11.2009).

Die Hinweise zum Landschaftsschutzgebiet werden berücksichtigt und der Geltungsbereich außerhalb des LSGs abgegrenzt. Auf die bisherige Darstellung, die keine Bebauung, sondern Ausgleichsflächen im Bereich des LSG vorsah, wird verwiesen.

Die Hinweise zur saP werden berücksichtigt und die saP korrigiert (Lage Schutzzaun Reptilien und Ausgleich für 7 Feldlerchen aufgrund der vorgenommenen Eingrünung und Änderung der Planung).

Stellungnahme des Landratsamtes Eichstätt, Tiefbauverwaltung vom 15.11.2023:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und bei den Ausführungen berücksichtigt.

Stellungnahme des Landratsamtes Eichstätt, Umweltschutz vom 13.11.2023:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Blendgutachten wird in den Entwurf eingearbeitet und bei der Auslegung vorgelegt.

Stellungnahme des Landratsamtes Eichstätt, Wasserrecht vom 04.12.2023:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und bei den Ausführungen berücksichtigt.

Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 16.11.2023:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung wird nicht veranlasst. In den Durchführungsvertrag werden entsprechende Regelungen über Rückbau der Anlage nach Beendigung der Stromnutzung aufgenommen.

Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 30.11.2023:

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Planunterlagen werden wie nachfolgend aufgeführt ergänzt: Ein Hinweis zur Antragstellung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis für die den FINr. 234; 235; 236; 238; 239 und 240, sowie 434; 435 und 437, GmGk. Schönfeld wird in den Planunterlagen und Begründungen mit aufgenommen. Im Durchführungsvertrag wird ein Rückbau ohne Tiefenlockerung in den mit Bodendenkmälern vermuteten Bereichen vereinbart. Eine Änderung der Planunterlagen darüber hinaus wird nicht veranlasst.

Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 16.11.2023:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Vorhaben sind nicht raumbedeutsam. Die

Regierung bestätigt dies durch ihre Stellungnahme, in der sie zum Ergebnis kommt, dass die vorliegende Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen steht und für das Vorhaben geeignet ist, weil der Planbereich von einer 110 kV-Leitung durchquert wird, liegt eine Vorbelastung der Umgebung vor. Des Weiteren liegen die Flächen in einem Bereich, der als landwirtschaftlich benachteiligt klassifiziert ist. Zudem ist das Plangebiet weitestgehend von Waldgebieten umgeben, es ist daher davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine relevanten Beeinträchtigungen weiträumiger Sichtbeziehungen entstehen.

Die weiteren Hinweise sind bereits berücksichtigt. Eine Änderung der Planunterlagen darüber hinaus wird nicht veranlasst.

#### Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 15.12.2023:

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Hinsichtlich der Auswaschung von Zink wird auf die Veröffentlichung des LFU verwiesen, nach dem Praxisleitfaden für ökologische Gestaltung von Photovoltaik Freiflächenanlagen sind Zink-auswaschungen nur in mit Wasser gesättigten Bodenzonen zu erwarten. In der ungesättigten Bodenzone bestehen keine Bedenken gegen den Einsatz von Verzinkten Stahlprofilen, da der Niederschlagseintrag an der Verankerung sehr gering ist. Dies ist am vorliegenden Standort der Fall. Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.

#### Stellungnahme der N-Ergie vom 22.11.2023:

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Planunterlagen werden wie nachfolgend aufgeführt ergänzt: Berücksichtigung der Baubeschränkungszone aufgrund unkalkulierbarer Risiken und Kosten bei der Ertüchtigung der Stromleitungen des Leitungsträgers. Weitere Änderungen der Planung werden nicht veranlasst.

#### Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes vom 15.12.2023:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. *Der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt, insbesondere in Verbindung mit den Auswirkungen der Flächenverluste für die regionale Nahrungsmittelproduktion. Letztlich leistet die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele und zeichnet sich zudem gegenüber der Erzeugung von Biogas durch eine deutlich höhere Energieeffizienz aus (die Energiemengen durch Photovoltaiknutzung liegen pro ha Fläche um das ca. 30-fache bei Strom bzw. um das 50-60-fache bei Wärme über der Energiemenge, die durch Biogas erzeugt werden kann (siehe Böhm Jonas: Berichte über die Landwirtschaft Band 101 Ausgabe 1 Vergleich der Flächenenergieerträge verschiedener erneuerbarer Energien auf landwirtschaftlichen Flächen – für Strom, Wärme und Verkehr), d. h. mit ca. 30 ha Fläche Maisanbau kann soviel Strom in einer Biogasanlage erzeugt werden, wie mit einer Photovoltaikanlage mit 1 ha Größe), wodurch sich der angesprochene Flächenentzug für die landwirtschaftliche Nutzung zur Nahrungsmittelproduktion durch die geplante PV-Anlage mehr als relativiert.*

Ferner stellt das neue Ziel 6.1.1 LEP seit der Teilfortschreibung des LEP klar, dass die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit klimafreundlicher Energie und der Ausbau der Energieinfrastruktur im überragenden öffentlichen Interesse liegen bzw. der öffentlichen Sicherheit dienen. Daher wird in der Gesamtbetrachtung der Belange zur landwirtschaftlichen Nutzung die Planung am vorliegenden Standort als sinnvoll erachtet, auch unter dem Aspekt, dass die Flächen für die Landwirtschaft nicht verloren gehen.

Der Hinweis der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in E 5 berücksichtigt „Ansprüche gegenüber der Landwirtschaft auf Schadensersatz wegen Beschädigung oder erhöhtem Reinigungsaufwand der Photovoltaikanlage, verursacht durch eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung, sind auszuschließen“.

Bei der Anlieferung kann es kurzfristig zur Inanspruchnahme der Wege kommen künftig wird der Verkehr geringer werden. Insoweit werden die Hinweise zur Kenntnis genommen.

Die Zäune liegen mindestens 5 m vom Weg entfernt, auf das Planblatt wird verwiesen. Auch hier ist keine Planänderung erforderlich.

Der Hinweis zur regelmäßigen Pflege ist unter B 4.2 berücksichtigt

Eine evtl. Entschädigung für nachvollziehbar dokumentierte Minderungen, die durch das Vorhaben verursacht wurden, wird im Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und Gemeinde vereinbart

Die Stellungnahmen des Landratsamtes Eichstätt, Technischer Hochbau vom 22.11.2023, der Handwerkskammer vom 15.12.2023, der IHK vom 28.11.2023, der Deutschen Telekom vom 16.11.2023, der Städte Eichstätt vom 12.12.2023, Pappenheim vom 15.12.2023, Weißenburg vom 27.11.2023 sowie der Märkte Mörsheim vom 12.12.2023 und Dollnstein vom 02.01.2024 und der Gemeinden Solnhofen vom 20.11.2023 und Pollenfeld vom 02.01.2024 werden zur Kenntnis genommen.

Auslegungs- und Billigungsbeschluss:

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Schönfeld Nr. 5 Schönfelder Solarpark“ samt Begründung und Umweltbericht mit den heute beschlossenen Änderungen wird vom Gemeinderat gebilligt. Die Planunterlagen erhalten die Fassung vom 15.04.2024. Der Gemeinderat beschließt die Fortführung des Verfahrens und die Durchführung der Auslegungen nach §§ 3 Abs. 2 und 2 Abs. 2 sowie 4 Abs. 2 BauGB.

**Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0**

**7 Bauantrag zum Neubau einer Lagerhalle auf den Fl.Nrn. 519 und 519/1 der Gemarkung Sappenfeld;**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Neubau der Lagerhalle auf den Fl.Nrn. 519 und 519/1 der Gemarkung Sappenfeld zu erteilen.

**Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0**

**8 Bauantrag zum Umbau eines Zweifamilienhauses mit Anbau, Neubau eines überdachten Unterstellplatzes sowie energetische Sanierung auf der Fl.Nr. 837 der Gemarkung Workerszell;**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt zum geplanten Umbau eines Zweifamilienhauses mit Anbau, Neubau eines überdachten Unterstellplatzes und energetische Sanierung auf der Fl.Nr. 837 der Gemarkung Workerszell das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

**Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Persönlich beteiligt 1**

**9 Investitionsplanung für die Jahre 2023 bis 2027**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Investitionsplanung für die Jahre 2023 bis 2027.

**Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0**

**10 Zuschussantrag Schule Schernfeld, Fahrt ins Schullandheim**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt für die geplante Fahrt ins Schullandheim der 3. Klassen der

Grundschule Schernfeld pro Schüler einen Zuschuss von 50 € zu gewähren.

**Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0**

**11 Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Schernfeld**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende Satzung.

**Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der  
Gemeinde Schernfeld  
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)  
vom 15.04.2024**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Schernfeld folgende Satzung:

**§ 1 Gegenstand der Satzung**

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeeinwohner betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

- a) die gemeindlichen Friedhöfe (§§ 2 - 7) in  
Schernfeld,  
Rupertsbuch,  
Sappenfeld  
Schönfeld  
mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8 - 19),
- b) die dortigen gemeindlichen Leichenhäuser (§ 20)
- c) das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 21)

**§ 2 Widmungszweck**

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

**§ 3 Friedhofsverwaltung**

Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Gemeinde als Friedhofsträger verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung). Zur Verfügung steht das Friedhofspersonal (§ 21).

**§ 4 Bestattungsanspruch**

- (1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen ist die Beisetzung
- a) der verstorbenen Gemeindeglieder,
  - b) der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist.
  - c) der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen,
- zu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

### **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet.
- (2) In besonderen Fällen kann das Friedhofspersonal Ausnahmen von der Regelung in Absatz 1 zulassen.

### **§ 6 Verhalten im Friedhof**

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahre ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt:
- a) Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
  - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
  - c) während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
  - d) zu rauchen;
  - e) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen;
  - f) Grabanlagen oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten;
  - g) unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße zwischen oder hinter die Gräber zu stellen;
  - h) fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren;
  - i) ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstigen Leistungen anzubieten;
  - j) Abfälle an anderen Orten abzulagern als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen.

## **§ 7 Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen**

- 1) Gewerbetreibende wie Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt, werden können. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde – Friedhofsverwaltung – zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Art. 71 a – 71 e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.
- (3) Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.
- (4) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (5) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (6) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (7) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.
- (8) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnung des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.
- (9) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche Tätigkeiten in den Friedhöfen nicht vorgenommen werden, es sei denn, sie stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Bestattung.

## **§ 8 Allgemeines**

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen können nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung erworben werden.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder Erben oder Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten ein Bescheid ausgestellt wird.
- (4) Das Grabnutzungsrecht (Absatz 3) wird verlängert, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

- (5) Die Anlagen der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-)Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In diesem sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

### **§ 9 Arten der Grabstätten**

**(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:**

- a) Einzelgrabstätten, § 10,
- b) Familiengrabstätten, § 11,
- c) Urnengrabstätten oder Kindergrabstätten, § 12.

(2) Wird weder ein Familiengrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) ein Einzelgrab zu.

(3) In Einzelgrabstätten und Familiengrabstätten dürfen auch Urnen beigesetzt werden. Die Urnen müssen die Vorschriften der § 27 BestV erfüllen. Wird von der Gemeinde entsprechend § 11 Abs. 7 über die Grabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschebehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

### **§ 10 Einzelgrabstätten**

- (1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§23) des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) In jeder Einzelgrabstätte darf nur eine, max. zwei Leichen beigesetzt werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.

### **§ 11 Familiengrabstätten**

- (1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 23), längstens für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit), begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist. Innerhalb der Ruhefristen können max. vier Bestattungen im Grab erfolgen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner in der Gemeinde lebenden Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.

- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.
- (6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil) belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (7) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon wird der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

### **§ 12 Urnengrabstätten/Kindergrabstätten**

- (1) Die Urnengrabstätten bzw. die Kindergrabstätten werden erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 23) bereitgestellt. Für das Nutzungsrecht und deren Verlängerung gelten die Vorschriften des § 11 entsprechend.
- (2) Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden. Dies gilt für alle Grabstätten im Grünen oder mit Plattenabdeckung gleichermaßen.
- (3) Eine Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Aschereste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet sein.
- (5) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über die Urnen bzw. Kindergrabstätte anderweitig verfügt werden. Hiervon wird der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

### **§ 13 Ausmaße der Grabstätten**

- (1) Die einzelnen Grabstätten in den jeweiligen Friedhöfen haben folgende Ausmaße

(1.1) Friedhof Schernfeld

a) Einzelgrab	Länge: 1,90 m	Breite: 1,00 m
b) Familiengrab	Länge: 1,90 m	Breite: 1,80 m
c) Kindergrab	Länge: 1,10 m	Breite: 0,60 m
d) Urnengräber	Länge: 1,10 m	Breite: 0,60 m
e) Abstand von Grabstätte zu Grabstätte	40 cm	

(1.2) Friedhof Rupertsbuch

a) Einzelgrab	Länge: 1,90 m	Breite: 1,00 m
b) Familiengrab	Länge: 2,00 m	Breite: 1,70 m
c) Kindergrab	Länge: 1,10 m	Breite: 0,60 m
d) Urnengräber	Länge: 1,10 m	Breite: 0,60 m
e) Abstand von Grabstätte zu Grabstätte	40 cm	

(1.3) Friedhof Sappenfeld

a) Einzelgrab	Länge: 2,00 m	Breite: 1,00 m
---------------	---------------	----------------

b) Familiengrab	Länge: 2,00 m	Breite: 2,00 m
c) Kindergrab	Länge: 1,10 m	Breite: 0,60 m
d) Urnengräber	Länge: 1,10 m	Breite: 0,60 m
e) Abstand von Grabstätte zu Grabstätte	50 cm	

(1.4) Friedhof Schönfeld		
a) Einzelgrab	Länge: 2,00 m	Breite: 1,10 m
b) Familiengrab	Länge: 2,00 m	Breite: 1,50 m
c) Kindergrab	Länge: 1,10 m	Breite: 0,60 m
d) Urnengräber	Länge: 1,10 m	Breite: 0,60 m
e) Abstand von Grabstätte zu Grabstätte	40 cm	

- (2) Die Tiefe des Grabes beträgt bis zur Grabsohle (ohne Erdhügel) 2,20 m. Die Oberkante des höherliegenden Sarges muß mindestens 1,10 m unter der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) liegen. Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,50 m.

### **§ 14 Pflege, Instandhaltung und gärtnerische Gestaltung der Gräber**

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Jeder Grabplatz ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten.  
Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen. Grabplatten sind zulässig.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 10 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (4) Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet.
- (5) Die Ausführung dieser Pflegepflicht bleibt der freien Vereinbarung der in den Absätzen 1-3 genannten Rechte und Pflichten der Erben und Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) überlassen. Der Gemeinde ist auf deren Aufforderung dieser mitzuteilen.
- (6) Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 27 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Absatz 7 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.
- (7) Übernimmt niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabanlage einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (8) Bei Urnengrabstätten ist eine Bepflanzung und das Abstellen von Schalen, Vasen oder Kerzen nur innerhalb der Urnengrabeinfassung zulässig.
- (9) Bei Urnengrabstätten, die in der Grünfläche liegen, mit bereits vorgegebenen Steinplatten, ist das Abstellen von Schalen, Vasen oder Kerzen nur auf der Platte zulässig.

- (10) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel dürfen bei der Grabpflege nicht verwendet werden.
- (11) Ebenso ist die Verwendung von Kunststoffen und sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht gestattet. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (12) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (13) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (14) Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (15) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und von den Grabbenutzungsberechtigten ordnungsgemäß zu entsorgen.

### **§ 15 Errichtung von Grabmale und Einfriedungen**

- (1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmale, Einfriedungen usw. beziehen.
- (2) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist schriftlich bei der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen, und zwar:
  - a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
  - b) die Angabe des Werkstoffs, der Verarbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
  - c) bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1:25 mit eingetragendem Grundriss des Grabmals,
  - d) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftbezeichnung gefordert werden.

Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Regelungen des §§ 16 und 17 dieser Satzung entspricht. Sie kann widerrufen und die Änderung oder Beseitigung einer bereits aufgestellten, erlaubnispflichtigen Anlage kann angeordnet werden, wenn geltende Vorschriften nicht beachtet wurden.
- (4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmalen angebracht werden.
- (5) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentliche geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

### **§ 16 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen**

- (1) Grabmale dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:
- |    |                     |                                 |               |
|----|---------------------|---------------------------------|---------------|
| a) | bei Einzelgräbern   | Höhe 1,50 m                     | Breite 0,70 m |
| b) | bei Familiengräbern |                                 |               |
|    | Hochformat          | Höhe 1,50 m                     | Breite 0,85 m |
|    | Breitformat         | Höhe 1,35 m                     | Breite 1,40 m |
| c) | bei Urnengräbern    | Höhe 1,00 m                     | Breite 0,60 m |
| d) | bei Kindergräbern   | Höhe 1,00 m                     | Breite 0,60 m |
|    |                     | Tiefe max. 0,40 m (bei Platten) |               |
- (2) Grabeinfassungen dürfen die Längen und Breiten der Grabstätten (von Außenkante zu Außenkante gemessen), wie in § 13 dargelegt, nicht überschreiten.

### **§ 17 Gestaltung der Grabmäler**

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 3) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.
- (2) Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff oder Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören. Es soll heimisches Material verwendet werden.
- (3) Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofs entsprechen. Die Schrift muss gut verteilt und darf nicht in aufdringlichen Farben gefasst sein.

### **§ 17a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit**

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie im Sinn von Art. 9a Abs. 2 Bestattungsgesetz nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Form der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290,1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne von Satz 1 umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

### **§ 18 Standsicherheit**

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Pflichten bestehen, insbesondere durch Umfallen des Grabmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grab auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

### **§ 19 Entfernung der Grabmäler**

- (1) Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 15) dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 23) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts sind die Grabmale zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmale bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

## **§ 20 Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses**

- (1) Leichen von Verstorbenen, die auf einem der Friedhöfe beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

## **§ 21 Friedhofs- und Bestattungspersonal**

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Vorrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen des Grabes),
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofes, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger,
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen,
- Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck),

obliegen dem Friedhofs- und Bestattungspersonal der Gemeinde oder den von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen.

## **§ 22 Anzeigepflicht**

- (1) Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

## **§ 23 Ruhezeiten**

Die Ruhezeit für Leichen beträgt bis zu einem Alter von

- |    |                           |           |
|----|---------------------------|-----------|
| a) | 5 Jahre                   | 10 Jahre, |
| b) | 6 bis vollendete 15 Jahre | 15 Jahre, |
| c) | ab 16 Jahre               | 20 Jahre, |
| d) | für Urnen                 | 20 Jahre. |

### **§ 24 Umbettungen**

(1) Die Umbettung von Leichen und Ascheresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätten Inhabers notwendig.

(3) Die Gemeinde bestimmt, den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

### **§ 25 Alte Nutzungsrechte**

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer sind erloschen. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

### **§ 26 Haftung**

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch die Beauftragung dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

### **§ 27 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf den Friedhöfen zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 22 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 24)
6. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält (§ 14),
7. die nach dieser Satzung erforderlichen Zustimmungen der Gemeinde nicht vorab eingeholt hat.

### **§ 28 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## § 29 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.06.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 01.04.1999, zuletzt geändert am 08.02.2010 außer Kraft.

Eichstätt, 15.04.2024  
Gemeinde Schernfeld



Stefan Bauer  
1. Bürgermeister

**Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0**

**12 Verschiedenes**

---

**Zur Kenntnis genommen**

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Stefan Bauer um 20:52 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Stefan Bauer  
Erster Bürgermeister

Angelika Groner  
Schriftführung